



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Vorab per E-Mail!
[REDACTED]

Bebauungsplan Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland 1. BA“, Aufhebung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhaben der Stadt Sangerhausen „Bebauungsplan Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland 1. BA - Aufhebung“ wie folgt Stellung genommen:

1. Landwirtschaftliche Belange

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Sangerhausen umfasst zahlreiche Flurstücke der Fluren 16, 17 und 19 in der Gemarkung Sangerhausen mit einer Gesamtfläche von ca. 149 ha, welche gemäß den Daten des Geodienst MWU LSA¹ und des Feldblockkatasters nahezu vollständig intensiv betrieblich landwirtschaftlich genutzt werden und Bestandteil von Ackerlandfeldblöcken sind.

Als tatsächliche Nutzung für die betroffenen Gebiete ist gemäß Geodienst MWU LSA „Industriegebiet“ angegeben.

Ausgehend von den Standortgrundlagen gemäß dem Datenbestand des Geodienst MWU LSA handelt es sich hier um „Ackerland“ mit Ackerzahlen zwischen 60 und 104.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Weißenfels, 20.09.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 2022155.65/ 04.07.2024
(PE 10.07.2024)

Mein Zeichen:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]
[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]

Bitte Funktionspostfach nutzen:
toeb-alf-sued@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-180

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://lsaur.de/alfsueddsgvo>

Besuche bitte vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 810 000 000 000 100 150 0

¹ Quelle: ©Geodienst MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de)
©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2021 / 010312]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Das Ertragspotenzial für Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Sangerhausen ist gemäß Geodienst MWU LSA und dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) mit „hoch“ bis „sehr hoch“ eingestuft.

Ausgehend von diesen Daten, handelt es sich bei den Flächen, die für die Ausweisung einer Industriegroßfläche gemäß o. a. „Bebauungsplan Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland 1. BA – Aufhebung“ vorgesehen ist, um hochwertigste Flächen, die für eine ackerbauliche Nutzung im Amtsbereich des ALFF Süd zur Verfügung stehen.

Gemäß Nr. 3 der vorliegenden Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 ist aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung im Bestand beabsichtigt, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches nach Abschluss des Planverfahrens zur Aufhebung eine planungsrechtliche Bewertung als Flächen nach § 35 BauGB² – Flächen im Außenbereich – erfahren sollen, um der ersatzlosen Planaufhebung eine städtebauliche Rechtfertigung zu verschaffen.

Dies dient der Erhaltung hochwertiger Ackerflächen, der Beibehaltung der umfangreichen Bodenfunktionen sowie der Erhaltung der in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig vorhandenen Landwirtschaft.

Aus Sicht des ALFF Süd bestehen gegen die o. a. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland, 1. BA“ der Stadt Sangerhausen keine Bedenken.

2. Agrarstrukturelle Belange

Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhänglg.

Mit freundlichen Grüßen



Amtsleiter

² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)